

Verpflichtung zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern in den LGG und LHG

	Gleichstellung/ Frauenförderung als Aufgabe von Hochschulen	Frauenförderplan/ Frauenförderrichtlinie	Berufungskommission	Gremienbesetzung
BW	Chancengleichheit als Aufgabe und durchgängiges Leitprinzip § 4 (1) LHG	Gleichstellungsplan: Ziel- und Zeitvorgaben § 4 (1) LHG	„In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit der Stimmen; ihr müssen außerdem mindestens eine hochschulexterne sachverständige Person, zwei fachkundige Frauen sowie ein Studierender angehören“ § 48 (4) LHG	„Gremien, für die dem Land ein Berufungsrecht zusteht, sollen zu gleichen Anteilen mit Frauen und Männern besetzt werden“ §12 (1) LGG
BY	Gleichberechtigung als Aufgabe und durchgängiges Leitprinzip, Förderung unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung u. fachlicher Leistung, Ziel: Steigerung Frauenanteil auf allen Ebenen der Wissenschaft Art. 4 I BayHSchG	Gleichstellungskonzept: Ziel und Zeitvorgaben für Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils Art. 4 BayGIG	Berufungsausschuß: Prof. u. -innen Mehrheit, stimmberechtigt - , FBA, Vertreter der wiss. Mitarbeitenden, Stud. 1 auswärt. Prof. (Art. 17 abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayHSchG, BayHschPG Art. 18 (4))	„...gleichberechtigte teilhabe von Frauen und Männern in Gremien hinzuwirken.“ Art. 21 BayLGG
BE	Förderung gleicher Entwicklungsmöglichkeiten § 4 (7) BerlHG	Frauenförderrichtlinie § 5a BerlHG Frauenförderplan §4 LGG	In Berufungskomm. haben Hochschullehrer, -innen die Mehrheit. § 73 (3) , „...angemessene Beteiligung von Frauen“ § 46 (7)BerlHG	Gremien sind geschlechtsparitätisch zu besetzen, soweit keine besonderen gesetzlichen Vorgaben gelten §15 LLG
BB	Gleichstellung als Aufgabe und Berücksichtigung bei allen Aufgaben (GM) § 7 BbgHG	Frauenförderrichtlinie/ Frauenförderplan §66(3) BbgHG	BK vom FB gewählt, nach Gruppen getrennt, Externe, mind. 40 v. Hundert d. stimmb. Sollen Frauen sein, dar. mind. 1 HSLin , § 38(2)BbgHG	„In allen Beratungs- und Entscheidungsgremien im Bereich der unmittelbaren und mittelbaren Landesverwaltung sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder Frauen sein“ §12 (1) LGG
HB	Gleichberechtigung als Aufgabe § 4 II BremHG (2)	Programme zur Förderung von Frauen: Maßnahmen und Zeitvorstellungen zum Abbau von Unterrepräsentation/ Frauenförderungsrichtlinie mit qualifikationsabhängiger Entscheidungsquote, Besetzung BK mit mind. 2 Frauen, davon 1 Professorin § 4 (2) BremHG, §6 LGG	Berufungsvorschlag; angemessene Beteiligung der FB entspr. Gruppen §5 (3), Frauen mind. 40 v. Hundert der Stimmberechtigten, mind. 1Hochschullehrerin, §18 (2)BremHG	„Bei Benennungen für und Entsendungen in Gremien, öffentliche Ämter, Delega-tionen, Kommissionen, Konferenzen, repräsentative Funktionen, Veranstaltungen und Personalauswahlgremien sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden.“ §5LGG

HH	Gleichstellung als Aufgabe, Erhöhung des Anteils von Frauen § 3 (4) HmbHG	Frauenförderplan § 3 (4) HmbHG Grundlage HGIG §4	(2) In den Hochschulen werden Berufungsausschüsse gebildet, die rechtzeitig die Berufungsvorschläge aufstellen. ² Ihnen gehören Vertreterinnen und Vertreter der in § 10 Absatz 1 Nummern 1 bis 3 genannten Gruppen an. ³ Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Sitze und Stimmen, die in § 10 Absatz 1 Nummern 2 und 3 genannten Gruppen über je eine Vertreterin oder einen Vertreter. In Hochschulen mit Fakultäten werden Berufungsausschüsse von der Fakultät gebildet; das Dekanat entscheidet über den vom Berufungsausschuss vorgelegten Berufungsvorschlag und leitet ihn an das Präsidium weiter. ⁵ Mindestens zwei Professorinnen oder Professoren im Berufungsausschuss dürfen nicht Mitglieder der Hochschule nach § 8 Absatz 1 sein; diese Personen werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten benannt. §14 HmbHG	
HE	Gleichberechtigung als Aufgabe, Berücksichtigung geschlechtsspezifischer. Auswirkungen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen § 5 HessHG	Frauenförderplan: verbindliche prozentuale bereichsbezogene Zielvorgaben § 4 HGIG i.V. m. § 5 V HessHG	§63 (2) BK 5 Prof.gruppe, 2 Studierende, 2 MiWi; mind. eine Wissenschaftlerin; Berufsordnung kann Berufungsbeauftragten benennen. HessHG	Bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien sollen mindestens die Hälfte der Mitglieder Frauen sein. § 12 HGIG
MV	Gleichberechtigungsgebot, insbes. Erhöhung Anteil von Frauen in der Wissenschaft § 3 (2) GIG M-V, §4 LHG M-V	Frauenförderplan: verbindliche Zielvorgaben zur Erhöhung des Frauenanteils § 4 LHG M-V i.V.m. § 3 GIG M-V	BK – nach Gruppen zus.; HSL-innen absolute Mehrheit, angemessene Vertretung von Frauen u. Männern ist anzustreben, mind. 1 Frau bei stimmberechtigten HSL § 59(3)	„Gremien, insbesondere solche, die zu beruflich relevanten Fragen entscheiden und beraten, sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden.§10GIG M-V

NI	3. Teil NGG Gleichstellung von Mann und Frau Gleichstellungsauftrag als Aufgabe, Förderung Frauen- und Geschlechterforschung § 3 (3) NHG	Gleichstellungsplan § 15 NGG § 42NHG Gleichstellungsplan: prozentuale Zielvorgaben	BK, die je nach Gruppen zusammengesetzt (§16), externe HSL, mind. 40 v. Hundert der stimm-berechtigten Frauen, Hälfte aus HSI § 26 (2) NHG	Werden Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vorstände, Beiräte und gleichartige Gremien einschließlich Personalauswahlgremien mit Beschäftigten besetzt, so sollen diese je zur Hälfte Frauen und Männer sein.§8 NGG
NRW	Förderung der Gleichberechtigung als Aufgabe, Gender Mainstreaming § 3 (4) HG	Frauenförderplan: konkrete Zielvorgaben, um Anteil bereichsbezogen auf 50% zu erhöhen § 5a LGG, §24 GBA	Die Berufsordnung soll hierbei zur Qualitätssicherung nach Satz 1 insbesondere Regelungen über Verfahrensfristen, über die Art und Weise der Ausschreibung, über die Funktion der oder des Berufsbeauftragten, über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen einschließlich auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter, über die Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung sowie über den vertraulichen Umgang mit Bewerbungsunterlagen treffen. Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören. Die Präsidentin oder der Präsident kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig. § 38 (4), HG	(1) Kommissionen, Beiräte, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie sonstige Gremien sollen geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien und -organe soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden. § 12 LGG
RP	Gleichberechtigung als Aufgabe § 2 (2) HochSchG	Frauenförderplan § 6 LGG, § 76 (16) HochSchG		(1) Bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien des Landes sollen Frauen zur Hälfte berücksichtigt werden. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder kraft Amtes sowie Mitglieder eines Gremiums, die auf Grund einer besonderen Funktion benannt werden oder deren Mitgliedschaft durch ein Wahlverfahren vorgeschrieben ist. §14 LGG; angemessene Vertretung von Frauen und Männern § 37 (1) HochSchG

SL	Gleichberechtigung als Auftrag § 4 UG (Universitätsgesetz)	Frauenförderplan: Ziel- und Zeitvorgaben § 7 (1) UG	BK an Fak. Unter Vorsitz des Unipräsidenten, 1/3 der stimmber. Frauen, ein auswärtiges Mitglied UG SL, § 36 (3) UG	geschlechterparitätische Besetzung § 29 LGG
SN	Gleichberechtigung als Aufgabe § 5 (3) SächsHG unter Beachtung geschlechtsspezifischer Auswirkungen ihrer Entscheidungen	Frauenförderplan: Zielvorgaben und zeitlicher Stufenplan für Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils § 4 SächsFFG	Der Berufungskommission muss mindestens ein externer Sachverständiger angehören. In der Berufungskommission verfügen die Professoren über die Mehrheit von einem Sitz, die Mitgliedergruppen nach § 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4 sind angemessen vertreten. Der Vorsitzende der Berufungs-kommission wird vom Rektor im Einvernehmen mit dem Fakultätsrat bestimmt. §60 SächsHG	„ Die Dienststellen haben bei der Besetzung von Gremien, für die sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, auf eine gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken.“ §15(1) SächsFFG
ST	Gleichstellung als Aufgabe, Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenswirklichkeiten und Interessen, Erhöhung des Anteils von Frauen und Männern soweit unterrepräsentiert § 3 (5)HSG LSA	Frauenförderplan: verbindliche Zielvorgaben für Einstellungen, Reservierung 50% frei werdender Stellen § 20 I FrFG LSA	¹ Zur Fachbereichsrat BK: Dekan/in des FB oder ein anderer Professor/in oder eine andere Professorin als Vorsitz; vier Professoren/innen der HS, mind. ein weiterer Prof/in aus einer anderen Hochschule, zwei wiMi nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3, zwei Studierende und GBA nach § 72 Abs. 4., GBA ³ Mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder sollen Frauen sein; eine davon Professorin. §36 (4) HSG LSA	angemessene Vertretung von Frauen und Männern § 59 Abs. 1 HSG LSA (1) Die Dienststellen und Einrichtungen gemäß § 2 haben darauf hinzuwirken, daß eine hälftige Besetzung von Frauen und Männern in Gremien geschaffen oder erhalten wird. Gremien im Sinne dieses Gesetzes sind insbesondere Vorstände, Beiräte, Verwaltungs- und Aufsichtsräte, kollegiale Organe und vergleichbare Gruppierungen unabhängig von ihrer Bezeichnung, soweit die Dienststellen und Einrichtungen für deren Mitglieder Berufungs- und Entsendungsrechte haben §10 FrFG LSA
SH	Nachteilsbeseitigung und Erhöhung des Frauenanteils als Aufgabe, Beachtung geschlechtsspezifischer Auswirkungen bei allen Vorschlägen und Entscheidungen § 3 (5) HSG	§ 11 HSG Zielvereinbarungen nur allgemein §11 GStG	Berufungsausschuß FB –BA: Prof. abs. Mehrheit; 3 HSI_innen 2 wiss. Dienst, 1 Stud., mind. 2 Frauen, dav. 1 HSL i §63 HSG	1) Bei Benennungen und Entsendungen von Vertreterinnen und Vertretern für Kommissionen, Beiräte, Ausschüsse, Vorstände, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie für vergleichbare Gremien, deren Zusammensetzung nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, sollen Frauen und Männer jeweils hälftig berücksichtigt werden. §15 GStG

TH	Gleichstellung bei Wahrnehmung aller Aufgaben/ Gender Mainstreaming § 6 (2) ThürHG	Frauenförderrichtlinie/ Frauenförderplan nach § 4 ThürGeiG: Ziel- und Zeitvorgaben für Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils § 6 (1) ThürHG	(2) Die Professoren werden vom Leiter der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der zuständigen Organisationseinheit der Hochschule und nach Maßgabe des § 120 berufen. §78 ThürHG	(1) Die Dienststellen wirken bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten, Ausschüssen sowie sonstigen Gremien, für die sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, auf eine gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hin. § 12 ThürGleiG
----	---	---	---	--

Übersicht erstellt von Ulrike Spangenberg 2006, aktualisiert von Karin Hildebrandt, Oktober 2011

